Wirtschaftspolitische Informationen

ver.di Bundesvorstand Berlin -
Bereich Wirtschaftspolitik – Dezember 2002
http://www.verdi.de/wirtschaftspolitik

Steuervampire?

Auseinandersetzungen um die Steuerpolitik der rot-grünen Bundesregierung

Inhalt

Steuerprofiteure wehren sich 2
Die Vorgeschichte 3
Kurskorrekturen in der Steuerpolitik 5
Die Reformen im Einzelnen 9
- Begrenzung der Verrechnungsmöglichkeiten zwischen Konzernunternehmen 10
- Veränderung von Abschreibungsbedingungen 11
- Einführung einer Mindestbesteuerung 13
- Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und Kontrollmitteilungen 15
- Begrenzung der Eigenheimförderung 17
- Erhöhung des geldwerten Vorteils bei der Nutzung von Firmenwagen 18

Fazit 19

Steuerprofiteure wehren sich

Die rot-grüne Koalition wird in der Presse als Abzocker beschimpft und als Steuer-Vampir bezeichnet, der die Bevölkerung aussaugt. Von „Steuer-Wahn“ ist die Rede. Steuererhöhungen werden als schädlich angeprangert, weil sie angeblich die wirtschaftliche Dynamik bremsen und die Bürgerinnen und Bürger noch stärker belasten.

Unternehmen, Besserverdienende, Reiche und vor allem Superreiche konnten sich in der Vergangenheit immer weiter aus der solidarischen Finanzierung des Gemeinwesens zurückziehen. Seit 1997 hat der Staat nach vorsichtigen Schätzungen auf mindestens 50 Milliarden Euro Einnahmen allein aus der Vermögensteuer verzichtet. 2001 und 2002 kommt noch einmal ein Verzicht von 30 Milliarden Euro Körperschaftsteuer hinzu. Zusammen sind dies mindestens 80 Milliarden Euro, die heute fehlen.

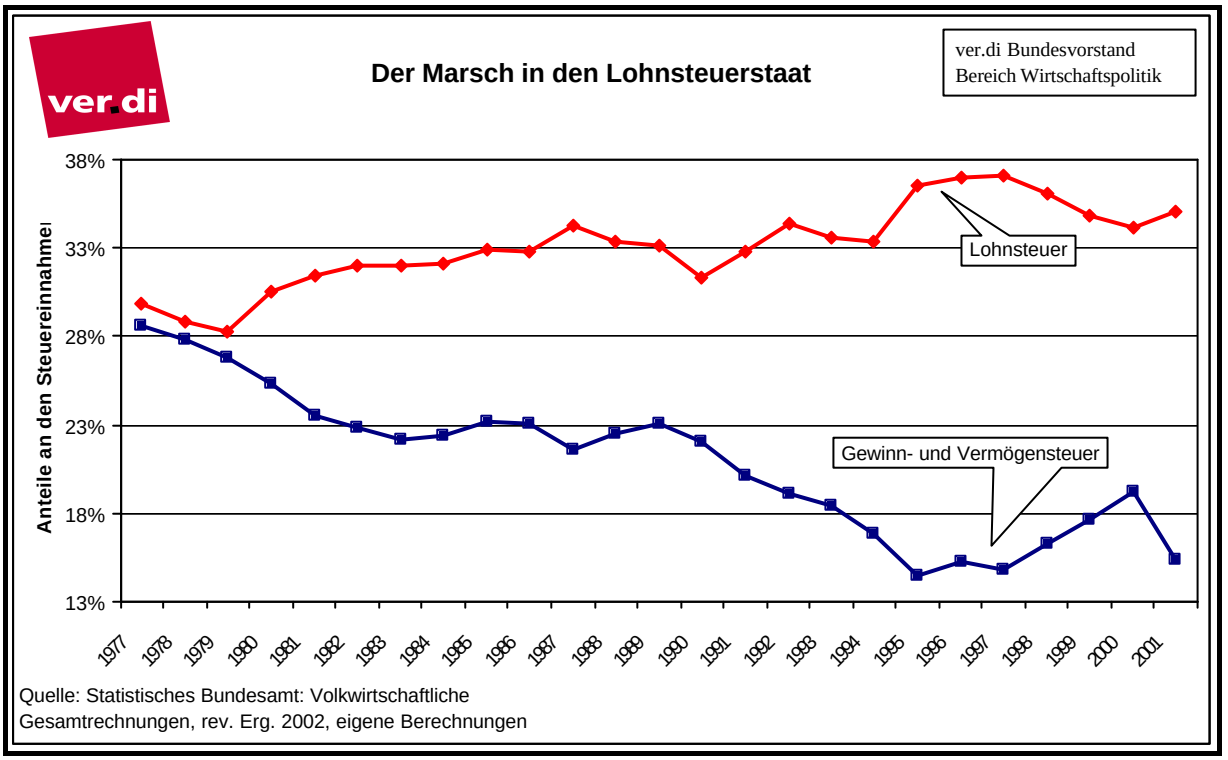

Immer neue Hiobsbotschaften über Einbrüche bei den Steuereinnahmen sind die Folge. „Kassen leer – Lage dramatisch – Straßensanierung bald Luxus“ – lauten die Überschriften der Pressemitteilungen von Städten und Gemeinden. Obwohl seit Jahren an allen Ecken und Enden gespart wird, reißen Finanzlöcher schneller auf als der Finanzminister sie stopfen kann.

Deshalb hat die neue Bundesregierung ihren steuerpolitischen Kurs geändert. Um zu verhindern, dass insbesondere die Unternehmen und Reiche weiterhin wenig oder gar keine Steuern mehr zahlen, sollen die Möglichkeiten zur Steuervermeidung verringert werden. Dabei geht es nicht um allgemeine Steuererhöhungen! Die große Mehrheit der Steuerzahler ist nicht oder nur in geringem Maße betroffen.

Die Betroffenen reagieren mit einer atemberaubenden Schmutzkampagne. Über die Medien wird eine Stimmung erzeugt, als würde der Staat bis zur Unerträglichkeit an der Steuerschraube drehen. Geschickt wirkt Unmut geschürt und gegen Maßnahmen mobilisiert, die wieder ein Stück mehr Steuergerechtigkeit herstellen sollen. Jeder Versuch zur Stärkung der öffentlichen Finanzlage fällt so undifferenzierter Kritik zum Opfer.

Kritikwürdig ist, dass Rot-Grün nicht konsequent genug den Weg zur Schließung von Steuerschlupflöcher verfolgt, sogar auf Druck der Unternehmenslobby viele Maßnahmen wieder gestrichen hat. Für Unternehmen und Reiche bleiben daher noch viel zu viele Möglichkeiten zum Kleinrechnen und Verstecken ihrer Gewinne. Und: Die Bundesregierung hat es verabsäumt den roten Faden ihrer steuerpolitischen Kurskorrektur in der Öffentlichkeit offensiv zu vertreten. Die damit verbundene Selbstkritik gegenüber ihrer Politik in der vorangegangenen Legislaturperiode wurde wohl gescheut. Dies hat die Schmutzkampagne noch begünstigt.

Die Vorgeschichte

1998: Umbau statt Abbau von Steuern

Die gesamte Steuerbelastung deutscher Unternehmen ist vergleichsweise gering. Der Anteil der Steuern auf Unternehmensgewinne in Deutschland lag 1999 mit 4,8 Prozent an den gesamten Steuereinnahmen weit unter dem anderer großer Industrieländer und sogar unter dem Durchschnitt aller OECD-Länder, der 8,8 Prozent betrug. Internationale Vergleich hatten jedoch gezeigt, dass in Deutschland die Steuersätze vergleichsweise hoch sind.

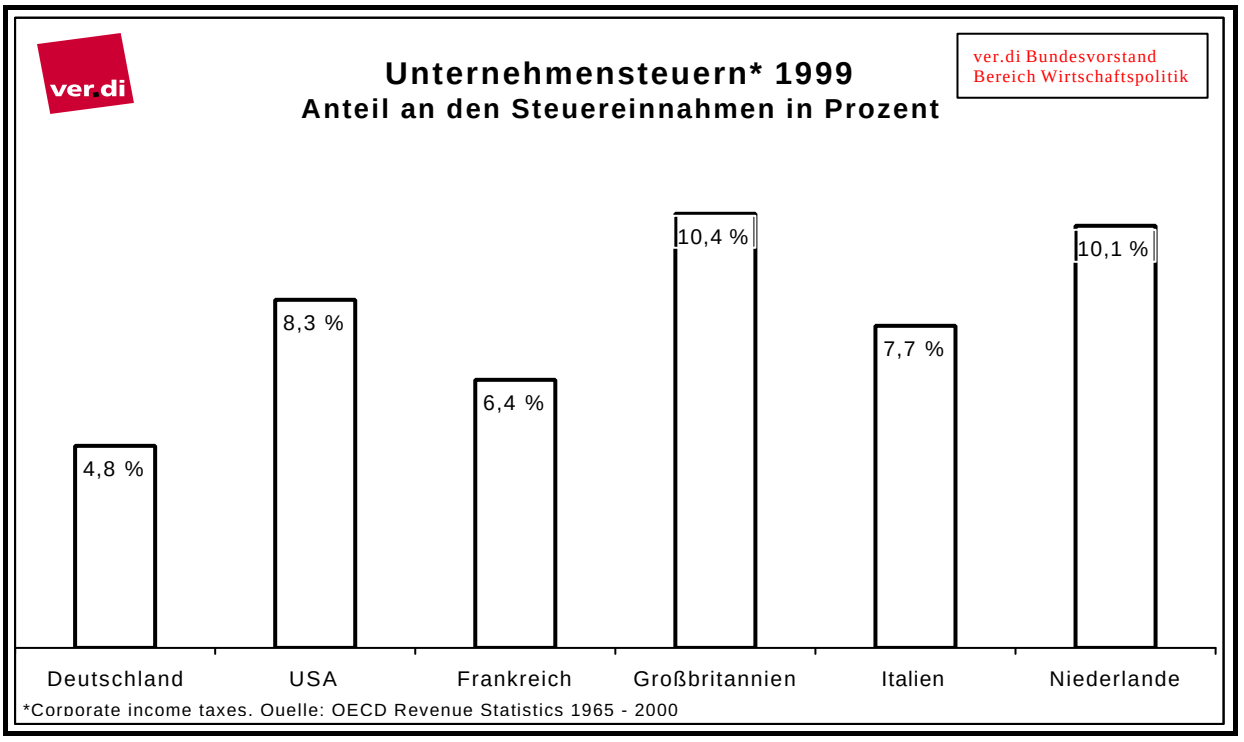

Dieses auf den ersten Blick widersprüchliche Ergebnis resultiert aus der Tatsache, dass das deutsche Steuerrecht den Unternehmen vielfältige Möglichkeiten bietet, Gewinne klein rechnen zu können. Mit anderen Worten: Die steuerliche Bemessungsgrundlage ist in Deutschland viel kleiner als in anderen Ländern.

Die erste rot-grüne Regierung beschloss deshalb Ende 1998 die Steuersätze insgesamt zu senken. Für eine umfassende Entlastung der Unternehmen sah die Regierung jedoch keine Veranlassung. Deshalb sollte die Senkung der Steuersätze auf internationale Niveaus durch einen konsequenten Abbau von Steuervorteilen (= Erweiterung der Bemessungsgrundlage) gegenfinanziert werden.

1999: Abbau durch Umbau von Steuern

Diese Politik änderte sich nach dem Rücktritt des ersten Finanzministers der rot-grünen Regierung Oskar Lafontaine. Fortan galt die Umsetzung des „größten Steuersenkungsprogramms in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ als vordringlichstes Ziel. Die Senkung der Steuersätze sollte nun nicht mehr durch einen Abbau von Subventionen und Ausnahmeregelungen gegenfinanziert werden. In den einzelnen Stufen wurden steuerliche Entlastungen beschlossen, die sich bis zum Jahr 2005 auf insgesamt 56 Milliarden Euro steigerten – davon 15 Milliarden Euro für den Unternehmensbereich. Damit folgte die Bundesregierung unter Finanzminister Eichel der von vielen neoliberalen Ökonomen und Sachverständigen schon lange als unumstößliche Wahrheit propagierten These, dass sich das Wachstum deutlich erhöhen, die Arbeitslosigkeit abbauen und die Finanzsituation des Staates drastisch verbessern würde.

Die Folgen waren – wie unter anderem von den Gewerkschaften befürchtet – ganz anders: Das Wachstum blieb nicht zuletzt wegen der staatlichen Sparmaßnahmen aus. Aufgrund der schwachen Binnennachfrage investierten die Unternehmen trotz massiver steuerlicher Entlastung nicht, und die Arbeitslosigkeit stieg weiter.

Schlimm traf es auch den Staat. Die Steuereinnahmen brachen auf breiter Front weg. Allein die von Aktiengesellschaften und GmbHs zu zahlende Körperschaftsteuer reduzierte sich von 2000 auf 2001 um rund 24 Milliarden Euro.

Eine Ursache hierfür war die Reduzierung der Steuersätze von 40 Prozent für einbehaltene und von 30 Prozent für ausgeschüttete Gewinne auf einheitlich nur noch 25 Prozent. Zusätzlich wurden großzügige Gestaltungsregelungen gewährt, die die Unternehmen umfassend nutzten.

Betrugen die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer im Jahr 2000 noch 23,6 Milliarden Euro, mussten die Finanzämter in 2001 rund 400 Millionen Euro an die Unternehmen zurückzahlen. Nach der letzten Steuerschätzung wird diese Steuer auch in 2002 allenfalls eine Milliarde Euro einbringen – und dies nur, wenn die Steuerzahlungen im vierten Quartal deutlich zulegen. Bis einschließlich August wurden nämlich noch 3 Milliarden Euro an die Unternehmen zurückgezahlt.

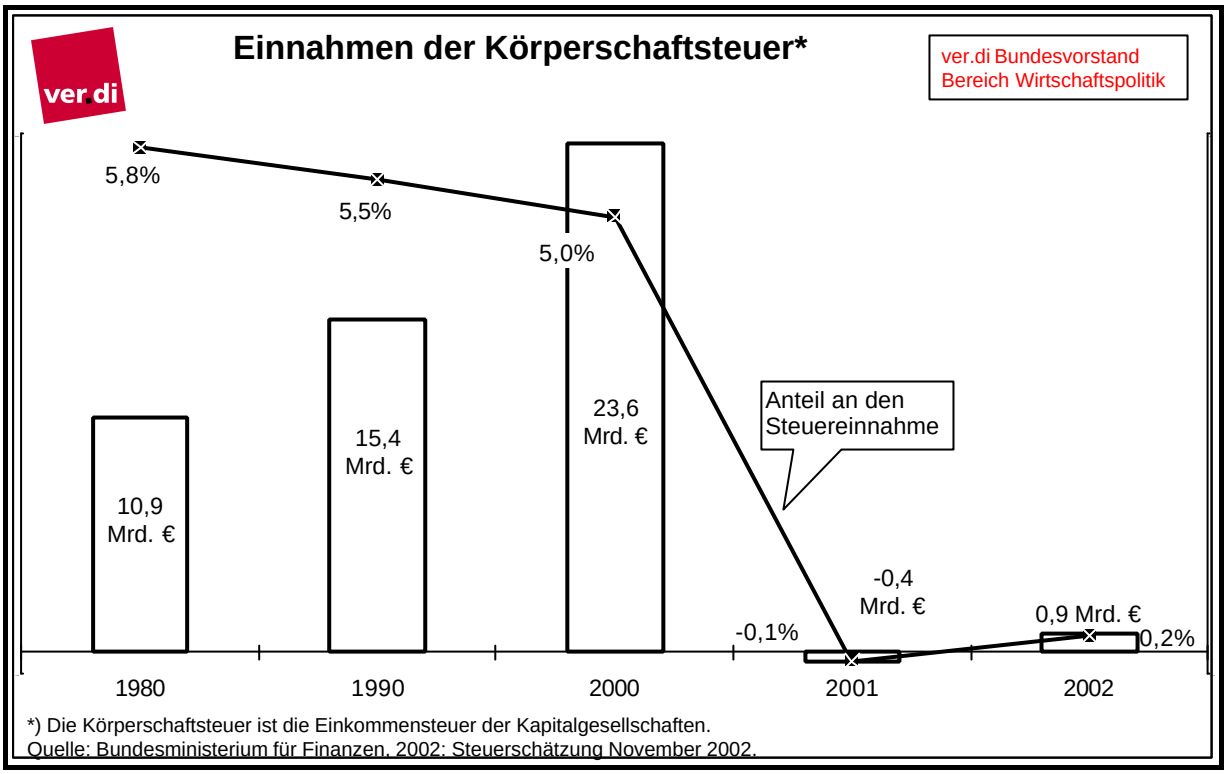

Kurskorrekturen in der Steuerpolitik

Steuerentwicklung erzeugt Handlungsdruck

Der dramatische Verfall bei der Körperschaftsteuer hat dazu beigetragen, dass im Jahr 2001 die gesamten Steuereinnahmen des Staates um 21 Milliarden Euro bzw. 4,5 Prozent eingebrochen sind. Der Anstieg der Kapitalertragsteuer hat den Einbruch bei der Körperschaftsteuer bei weitem nicht kompensieren können.

Dies war der Hintergrund vor dem die neuerlichen Koalitionsverhandlungen zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen stattfanden.

Eines der wesentlichen Ziele war es, auch die Unternehmen wieder in angemessenem Umfang an der Finanzierung staatlicher Aufgaben zu beteiligen. Über einen umfassenden Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen, also eine Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, sollte zu einer gleichmäßigeren und insgesamt gerechteren Besteuerung zurückgekehrt werden. Ziel war die Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern und die Finanzierung der öffentlichen Daseinsfürsorge zu garantieren.

Mit dem Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen korrigiert die neue rot-grüne Bundesregierung zum Teil ihr „größtes Steuersenkungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ aus der vorangegangenen Legislaturperiode.

Es hatte sich gezeigt, dass die erhofften und von vielen Ökonomen und Sachverständigen versprochenen positiven Effekte auf Wachstum, Arbeitsplätze und Staatshaushalt ausgeblieben waren.

Zwar wird an der Steuerreform 2000 im Grundsatz festgehalten, allerdings soll nun eine Gegenfinanzierung durch den Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen den Steuerausfall begrenzen.

Der Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen entspricht in hohem Maße der sozialen Gerechtigkeit, da Spekulanten, Besserverdienende, Reiche und Unternehmen besonders in die Pflicht genommen werden. Gerade in den letzten Jahren hatte sich ihr Beitrag zur Finanzierung notwendiger öffentlicher Aufgaben immer weiter verringert. Die Steuerbelastung der Gewinne und Vermögenseinkommen hat sich in den letzten 20 Jahren faktisch halbiert. Die der Arbeitseinkommen hingegen ist kontinuierlich gestiegen. Angesichts der gleichzeitig immer größer werdenden Probleme bei der Finanzierung wichtiger staatlicher Aufgaben hat ver.di die geplanten Steuerrechtsänderungen im Grundsatz begrüßt.

Bei den Steuergesetzen der neuen rot-grünen Regierung geht es damit nicht um „Steuer-Wahn“, wie kürzlich der SPIEGEL titelte, sondern schlicht um die Wiederherstellung der Beteiligung von Unternehmen und Besserverdienenden an der Finanzierung notwendiger öffentlicher Ausgaben. Aus Sicht der Beschäftigten ist dies ein Stück mehr Steuergerechtigkeit.

Je weniger nämlich Steuern auf Kapitaleinkommen gezahlt werden, desto mehr Steuern werden von den Arbeitseinkommen abgezogen. Wer überwiegend von Arbeitseinkommen lebt, profitiert im Endeffekt, wenn Kapitalerträge höher besteuert werden.

Auf die in den Koalitionsverhandlungen beschlossenen Mehreinnahmen ist der Staat dringend angewiesen, um seine Aufgaben im Bereich Bildung, Infrastruktur, Kinderbetreuung im nötigen Umfang erfüllen und nicht zuletzt um die Beschäftigten im öffentlichen Dienst angemessen bezahlen zu können.

Die Unternehmenslobby wird aktiv – und hat Erfolg

Angesichts des Zuspruchs der Gewerkschaften zu den Koalitionsvereinbarungen wurde die Bundesregierung von Teilen der Presse und von der Unternehmenslobby zwischenzeitlich als gewerkschaftsgesteuert und zu arbeitnehmerfreundlich an den Pranger gestellt. Wiederum der SPIEGEL titelte: „Genosse Schröder. Von der Neuen Mitte zum Kanzler der Gewerkschaften“.

Jedoch zeigt sich nun, wer das wahre Sagen in der Republik hat: Nach koordinierten massiven Interventionen der Unternehmensverbände hat die rot-grüne Bundesregierung erhebliche Teile ihres Reformprogramms wieder zurückgenommen.

„Konzerne bauen Front gegen Steuerpläne auf

In einer konzertierten Aktion versuchen große deutsche Unternehmen, die Bundesregierung zur Rücknahme ihrer Steuerbeschlüsse zu bewegen. Nach Informationen des Handelsblatts aus Unternehmenskreisen haben sich Finanzexperten zahlreicher Dax-Unternehmen in der vergangenen Woche getroffen, um über eine gemeinsame Linie zu beraten. (...)
Wie zu hören ist, denken die Unternehmen daran, ein gemeinsames Schreiben an Bundesfinanzminister Hans Eichel zu formulieren. ‚Es sind bereits Beschwerdebriefe an Herrn Eichel mit Durchschlag an das Kanzleramt geschrieben worden. Wir wollen jetzt Gesprächsbereitschaft signalisieren', berichtete einer der Beteiligten. Jeder wisse um die finanziellen Zwänge der öffentlichen Hand. ‚Aber wir müssen die Sache in die richtige Richtung bringen', begründete ein Beteiligter das Gesprächsangebot."

Handelsblatt vom 12.11.2002

Nachdem bereits einzelne Vorhaben korrigiert worden waren, legte die Bundesregierung am 20. November eine bereits deutlich reduzierte Liste zum Abbau von Steuervergünstigungen vor. Von den ursprünglich vorgesehenen Steuermehreinnahmen, die sich ohne Energiesteuern bis zum Jahr 2006 auf 20,3 Milliarden Euro steigern sollten, bleiben noch 16,8 Milliarden Euro übrig. 3,5 Milliarden Euro oder rund ein Fünftel der geplanten Maßnahmen wurden damit wieder gestrichen. Über die größten Streichungen können sich die Unternehmen freuen: Ihre Belastung wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf um 2,1 Milliarden Euro zurückgenommen.

Hiermit aber nicht genug: Die Bundesregierung hat auf Druck der Unternehmensverbände quasi in letzter Minute noch eine Maßnahme gestrichen, die bereits im Rahmen des Steuervergünstigungsgesetztes Anfang Dezember in den Bundesrat eingebracht worden war. Damit werden Unternehmen bis 2006 um weitere 2,1 Milliarden Euro gegenüber den ursprünglichen Plänen entlastet. Der Subventionsabbau reduziert sich damit noch einmal auf nur noch 14,7 Milliarden Euro.

Dennoch herrscht bei den Wirtschafts- und Steuerberatern zur Zeit Hochkonjunktur. Es wird mit großem Eifer daran gearbeitet, wie neue Steuerschlupflöcher gefunden werden können. Allein um der Steuerzahlung zu entgehen scheuen viele Unternehmen selbst vor dem Aufwand einer Änderung der Rechtsform nicht zurück. Hauptsache es können Steuern umgangen werden.

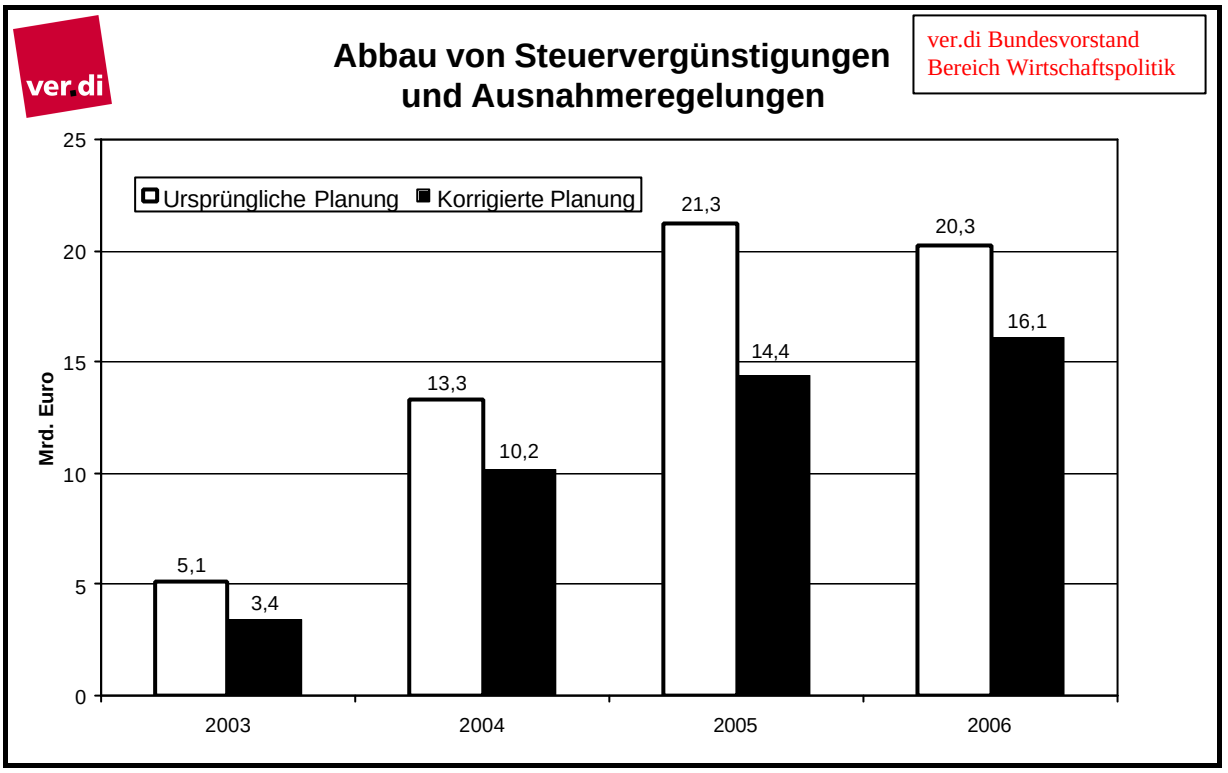

Insgesamt ergibt sich gegenüber dem ursprünglichen Ansatz ein Ausfall an Steuereinnahmen, der im Zeitraum 2003 bis 2006 bis zu 6,9 Milliarden Euro pro Jahr beträgt. Insgesamt reduziert sich das Steueraufkommen in den nächsten vier Jahren gegenüber dem ursprünglichen Ansatz um knapp 16 Milliarden Euro. Damit bleibt von den ursprünglichen Vorhaben nur ein Torso übrig.

Weitere Sparrunden und eine höhere Neuverschuldung drohen. Das hätte fatale Folgen: Die sozial Schwachen und der einfache Steuerzahler müssten wieder einmal die vor allem den Unternehmen, Reichen und Besserverdienenden weiterhin zugestandenen Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen bezahlen. Die bereits heute angekündigten Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe in Höhe von 2,9 Milliarden Euro bestätigen diese Befürchtung.

ver.di kritisiert, dass die rot-grüne Bundesregierung dem Druck der Unternehmerlobby nachgegeben hat und auf ursprünglich geplante Maßnahmen zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen wieder verzichtet hat.

Dennoch unterstützt ver.di den Ansatz der Steuerpolitik, da es – wenn auch nur in beschränkten Ausmaß – darum geht, Unternehmen und Besserverdienende wieder stärker an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben zu beteiligen.

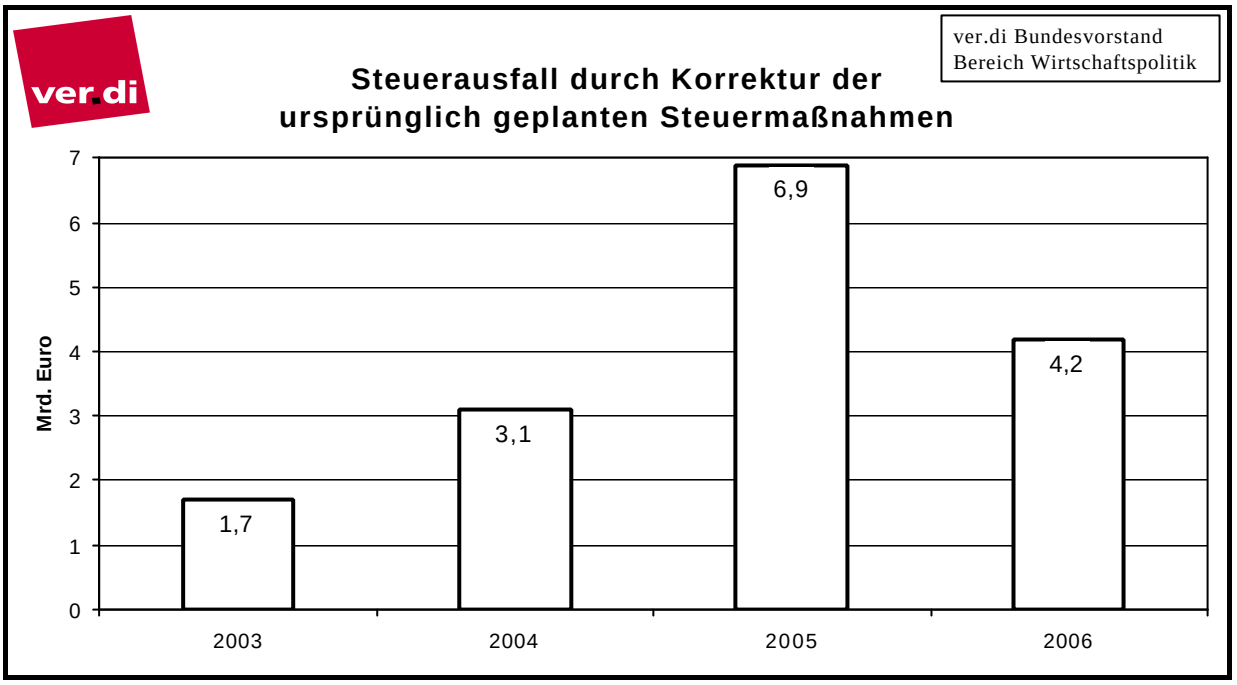

Die Reformen im Einzelnen

Von den ursprünglich geplanten 49 Maßnahmen zum Abbau von Steuervergünstigungen sind nach der Reform der Reform noch 40 übriggeblieben. Erwartet werden hierdurch im Zeitraum 2003 bis 2006 Mehreinnahmen von rund 44 Milliarden Euro. Die wichtigsten Maßnahmen sind

- die Begrenzung von Verrechnungsmöglichkeiten zwischen Konzernunternehmen (5,7 Milliarden Euro),
- die Veränderungen von Abschreibungsbedingungen (7,5 Milliarden Euro),
- die Einführung einer Mindestbesteuerung (6,8 Milliarden Euro),
- die Besteuerung von privaten Veräußerungsgewinnen und Kontrollmitteilungen (4,0 Milliarden Euro),
- die Begrenzung der Eigenheimförderung (4,4 Milliarden Euro) und
- die Erhöhung des geldwerten Vorteils bei der Nutzung von Firmenwagen (1,9 Milliarden Euro).

Zusammen erbringen diese Posten mit gut 30 Milliarden Euro knapp 70 Prozent der gesamten erwarteten Steuermehreinnahmen im Zeitraum 2003 bis 2006. Der Rest ergibt sich aus vielen Einzelmaßnahmen: Von der Anpassung ermäßigter Steuersätze bei der Umsatzbesteuerung an den vollen Umsatzsteuersatz bis hin zur Nichtanerkennung von vielfältigen steuerlichen Abzugs- und Anrechnungsmöglichkeiten (z.B. für Sachprämien, Geschenke, Jubiläumsrückstellungen).

Begrenzung der Verrechnungsmöglichkeiten zwischen Konzernunternehmen

Gegenwärtig besteht die Möglichkeit, dass Gewinne und Verluste innerhalb eines Konzernverbundes, z.B. zwischen Töchterunternehmen, miteinander verrechnet werden können. Voraussetzung ist die Bildung einer sogenannten Organschaft. Diese Möglichkeiten wurden immer stärker in Anspruch genommen. Durch Aufkäufe und Zusammenschlüsse nimmt die Verflechtung der Unternehmen zu und die Konzerne werden so umgebaut, dass sie möglichst wenig Steuern zahlen müssen.

Abschaffung der Verlustverrechnung bei der Gewerbesteuer – oder nun doch nicht?

Als Reaktion auf diese Entwicklung war bereits im Koalitionsvertrag die Aufhebung der *gewerbesteuerlichen* Organschaft beschlossen worden. Damit wäre die Verlustverrechnung zwischen Gesellschaften verhindert worden und eine zielgenauere Steuerzurechnung bezogen auf das einzelne gemeindeansässige Unternehmen gewährleistet gewesen. Mehreinnahmen von 2,1 Milliarden Euro bei der Gewerbesteuer wären hierdurch im Zeitraum 2003 – 2006 angefallen.

Obwohl diese Maßnahme in den Gesetzesentwurf zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen hineingeschrieben und auch bereits in den Bundestag eingebracht worden ist, haben sich auch hier die Unternehmenslobby durchgesetzt. In letzter Minute hat die Bundesregierung die Aufhebung der gewerbesteuerlichen Organschaft aus dem Gesetzespaket herausgenommen. Hierüber soll nun die Kommission zur Gemeindefinanzreform entscheiden. Damit ist völlig offen, wann und ob diese Regelung überhaupt kommt. Ein weiteres großes Loch tut sich damit auf der Einnahmeseite auf, das neu gestopft werden muss.

Kleine Korrekturen für Aktiengesellschaften und GmbHs

Auch Aktiengesellschaften und GmbHs können innerhalb des Konzerns Gewinne und Verluste verrechnen. Voraussetzung ist der Zusammenschluss in einer *körperschaftlichen* Organschaft, an der auch weiterhin festgehalten wird. Geändert wurde lediglich, dass derartige Verrechnungen nicht mehr rückwirkend möglich sind. Die Organschaft wird erst für das Wirtschaftsjahr anerkannt, das dem Wirtschaftsjahr der Eintragung des Organschaftsvertrags folgt. Diese Korrektur führt zu Mehreinnahmen von 0,3 Milliarden Euro im Zeitraum 2003 bis 2006.

Abgeschafft wurde allerdings eine weitere Möglichkeit der Verlustverrechnung bei der Körperschaftsteuer. Nach geltendem Recht ist eine Organschaft und damit die Verlustverrechnung z.B. zwischen Tochterunternehmen nur dann möglich, wenn der Gesellschafter auch die Mehrheit der Anteile der Gesellschaft besitzt. Um dieses formale Kriterium zu erreichen, haben sich in der Vergangenheit mehrere Anteilseigner, die für sich jeweils nicht über die Mehrheit verfügten, einfach zu einer sogenannten Willensbildungs-GbR zusammengeschlossen. Da diese dann formal über die Mehrheit verfügte, konnten Gewinne und Verluste verrechnet werden. In Zukunft werden derartige sogenannte Mehrmütterorganschaften nicht mehr anerkannt, so

dass sich das Steueraufkommen im genannten Zeitraum um 4,1 Milliarden Euro erhöht.

Um weitere Möglichkeiten der Minimierung von Gewinnen zu nehmen, wurden auch neue Dokumentationspflichten im Bereich der Verrechnungspreise geschaffen. Internationale Unternehmen können bislang die Preise für erbrachte Leistungen im Unternehmensverbund so kalkulieren, dass sie ihre Besteuerung im Inland minimieren. Die Schaffung von Dokumentationspflichten soll sicherstellen, dass dabei die Vorschriften eingehalten werden. Hierdurch werden weitere Steuermehreinnahmen im Zeitraum 2003 bis 2006 von 1,3 Milliarden Euro erwartet.

Insgesamt summieren sich diese Maßnahmen zur Verhinderung der Kleinrechnung von Gewinnen bis 2006 auf 5,7 Milliarden Euro. Hätte man an der Abschaffung der Verlustverrechnung bei der Gewerbesteuer festgehalten, wären es jedoch 7,8 Milliarden Euro gewesen.

ver.di kritisiert, dass die Bundesregierung bei den Möglichkeiten zur Verlustverrechnung zwischen Konzernunternehmen viel zu große Zugeständnisse an die Unternehmerlobby gemacht hat.

Die nun vorliegenden Maßnahmen gehen nicht weit genug. Um weiter wegbrechende Steuereinnahmen zu verhindern, muss die Verlustverrechnung zwischen Mutter- und Tochterunternehmen grundsätzlich begrenzt werden.

ver.di schlägt vor, dass durch Verlustverrechnung der zu versteuernde Gewinn nur um maximal die Hälfte reduziert werden darf.

Beispiel: Ein Konzern hat zwei GmbHs. Eine GmbH macht in 2002 10 Millionen Euro Gewinn, die andere 10 Millionen Euro Verlust. Derzeit kann der Konzern die 10 Millionen Euro Verlust der einen GmbH voll mit dem Gewinn der anderen GmbH verrechnen und bezahlt deshalb auch in 2002 keine Steuern. Zukünftig sollte die Gewinn-GmbH mindestens auf die Hälfte des Gewinns von 10 Millionen Euro Steuern bezahlen.

Veränderung von Abschreibungsbedingungen

Ein weiterer großer Posten ergibt sich aus der Veränderungen bei den Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung, AfA). Zum einen werden überholte Durchführungsregeln abgeschafft, zum anderen wird das Dickicht von bestehenden vielfältigen Abschreibungsbedingungen bei Gebäuden beseitigt.

Abschaffung pauschaler Abschreibungsregeln

Den größten Beitrag mit 5,5 Milliarden Euro ergibt die Abschaffung bislang gültiger Durchführungsregeln, die das Abschreibungsverfahren vereinfachen sollten, zwischenzeitlich aber ihren Sinn verloren haben. Bisher konnte für bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Fahrzeuge und Maschinen), die in der ersten Jahreshälfte angeschafft wurden, pauschal der volle, bei Anschaffungen in der zweiten Jahreshälfte nur der halbe Abschreibungsbetrag abgesetzt werden.

Da heute die Buchführung in den Unternehmen weitestgehend per Computer erfolgt, hat diese Vereinfachungsregel an Bedeutung verloren. Ab dem Veranlagungszeitraum 2003 sollen die Abschreibungsbeträge zeitnah mit dem Tag der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern ermittelt werden.

Diese Maßnahme, von der der Finanzminister bis zum Jahr 2006 zusätzliche Einnahmen von insgesamt 5,5 Milliarden Euro erwartet, ist aus Gründen der Steuerklarheit zu begrüßen. Steuersystematisch war es nie zu begründen, warum ein Wirtschaftsgut, das am 30. Juni angeschafft wird, noch mit dem vollen Jahresbetrag abgeschrieben werden kann, während für ein Gut, das nur einen Tag später beschafft wird, nur der halbe Betrag angesetzt werden kann.

Vereinheitlichung von Gebäudeabschreibungen

Eine weitere Veränderung betrifft die Vereinheitlichung bisher unterschiedlicher Regelungen bei der Abschreibung von Gebäuden. Mehreinnahmen von 1,7 Milliarden Euro werden bis 2006 daraus erwartet. Bislang hängt der Abschreibungssatz vom Baujahr und der Gebäudenutzung (betrieblich oder zu Wohnzwecken) ab. Soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, können für die Abnutzung von Gebäuden bislang gleichbleibend 3 Prozent abgeschrieben werden. Für Wohngebäude dagegen können bereits nach geltendem Recht je nach Fertigstellungsdatum nur 2 Prozent (nach dem 31.12.1924) bzw. 2,5 Prozent (vor dem 1.1.1925) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden.

Mit diesen unterschiedlichen Abschreibungssätzen soll künftig Schluss sein. Für alle Gebäude, die ab dem 1.1.2003 angeschafft oder hergestellt werden, gilt dann ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2 Prozent. Die Neuregelung betrifft damit lediglich die betriebliche Nutzung von Gebäuden, da für Wohngebäude bereits de facto ein Abschreibungssatz von 2 Prozent gilt. Mit der geplanten Vereinheitlichung von Abschreibungssätzen legt die Bundesregierung eine für alle Gebäude gleiche Nutzungsdauer von 50 Jahren zugrunde, die ebenfalls im Sinne der Steuerklarheit und Steuervereinfachung zu begrüßen ist.

Darüber hinaus soll die degressive Gebäudeabschreibung abgeschafft werden. Bislang bestehen hier vielfältige Sonderregelungen für Gebäude, die nach dem 28.2.1989 hergestellt oder gekauft wurden – z.B. nach genauem Zeitpunkt des Kaufs oder der Herstellung und der Art der Nutzung. So können bei Bauanträgen bzw. Kaufverträgen ab 1996 in den ersten Jahren 5 Prozent, ab dem 9. Jahr 2,5 Prozent und dann bis zum 50. Jahr 1,25 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

abgesetzt werden. Für andere Zeiten sind wieder andere Abschreibungstabellen gültig.

Nach einer Übergangsfrist wird mit Beginn des Jahres 2007 diese Form der Abschreibung abgeschafft und ebenfalls ein linearer Abschreibungssatz von 2 Prozent gültig. Damit besteht für alle Gebäude unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung und der Art der Nutzung künftig ein einheitlicher Abschreibungssatz. Bis 2006 erhöht sich hierdurch das Steueraufkommen kumuliert um knapp 0,3 Milliarden Euro.

Einführung einer Mindestbesteuerung

Ein großes Problem stellte in der Vergangenheit die Möglichkeit von Unternehmen dar, ihre Gewinne mit Verlusten aus der Vergangenheit verrechnen zu können. Diese Möglichkeit hatte dazu geführt, dass Unternehmen trotz guter Gewinne vielfach keine Steuern zahlen mussten.

Ein nicht weniger schweres Problem resultierte aus der Senkung der Sätze bei der Körperschaftsteuer und den sie begleitenden großzügigen Regelungen für in der Vergangenheit einbehaltene Gewinne. Wie bereits erwähnt, hatte die erste rot-grüne Bundesregierung die unterschiedliche Besteuerung von ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen bei Aktiengesellschaften und GmbHs aufgehoben und einen einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent eingeführt. Gleichzeitig wurde den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, dass sie ihre in der Vergangenheit gebildeten Rücklagen, die noch mit höheren Steuersätzen von 40 Prozent oder mehr besteuert worden waren, über einen Zeitraum von 15 Jahren ausschütten können. Sie bekommen dann den Differenzbetrag zwischen der bereits gezahlten höheren und der nun gültigen 25prozentigen Besteuerung vom Finanzamt ausbezahlt. Nach Schätzungen wird dies zu Steuerrückerstattungen von insgesamt rund 37 Milliarden Euro führen.

Die Hoffnung, dass sich diese Erstattungen relativ gleichmäßig auf die Zeit bis 2016 verteilen würden, wurde aber enttäuscht. Es kam wie es kommen musste: Bereits im ersten Jahr der Neuregelung schütteten die Unternehmen rund 20 Prozent ihrer gebunkerten Gewinne aus. Dies trug mit dazu bei, dass Steuerrückerstattungen von 8 Milliarden Euro bereits in 2001 fällig wurden. Diese Entwicklung hat zu rund einem Drittel zu dem insgesamt negativen Aufkommen bei der Körperschaftsteuer beigetragen. Für 2002 rechnet das Bundesfinanzministerium sogar mit Rückerstattungen in Höhe von 10,5 Milliarden Euro.

Begrenzung der Verlustverrechnung sichert Steuereinnahmen...

Mit der Einführung einer Mindestbesteuerung hat die neue rot-grüne Koalition beiden Möglichkeiten der Steuervermeidung einen Riegel vorgeschoben.

Der Abzug von Verlusten aus der Vergangenheit ist nun auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer bzw. auf die Hälfte des aktuellen Gewinns aus einem Gewerbebetrieb begrenzt. Hierdurch

werden Mehreinnahmen von 5,2 Milliarden Euro im Zeitraum 2003 bis 2006 veranschlagt.

Ähnliches gilt für die Minderung der Körperschaftsteuer durch Gewinnausschüttungen. Die neue Regelung sieht vor, dass durch solche Ausschüttungen die Körperschaftsteuerschuld nur noch auf maximal die Hälfte reduziert werden kann, Steuerrückzahlungen wie in der Vergangenheit damit ausgeschlossen sind. Mehreinnahmen von insgesamt 1,6 Milliarden Euro werden hierdurch bis 2006 erwartet.

ver.di begrüßt, dass mit der Einführung der **Mindestbesteuerung** die Unternehmen ihre Steuerschuld nicht mehr bis auf Null reduzieren können und sich Steuern auch nicht mehr zurückerstatten können lassen.

... geht aber nicht weit genug

Leider hat die Koalition auf Druck der Unternehmensverbände eine in den Koalitionsverhandlungen zunächst beschlossene Maßnahme wieder aufgehoben. Die **Vortragsmöglichkeit von Verlusten** sollte ursprünglich auf sieben Jahre begrenzt werden. Damit hätten Verluste gewissermaßen ein steuertechnisches Verfallsdatum gehabt. Sie hätten sich nicht weiterhin über Jahre oder Jahrzehnte zu riesigen Summen ansammeln und deshalb zu einer unkalkulierbaren Hypothek für zukünftige Steuereinnahmen entwickeln können.

Ohne zeitliche Begrenzung von Verlustvorträgen führt die Mindestbesteuerung dazu, dass die Reduzierung von Gewinnen über einen weiteren Zeitraum gestreckt werden kann. Da die Kapitalgesellschaften nach Schätzungen rund 130 Milliarden Euro an Verlusten vor sich her tragen, können auch bei zukünftig hohen Gewinnen diese durch angehäufte Verluste jeweils bis zur Mindestbesteuerungsgrenze kleingerechnet werden – und dies solange, bis der letzte Euro an Verlustvortragen verrechnet worden ist.

In seinen ursprünglichen Berechnungen hatte das Bundesfinanzministerium für die zeitliche Begrenzung des Verlustvortrags Steuermehreinnahmen von knapp einer Milliarde Euro im Zeitraum 2003-2006 veranschlagt. Diese Summe sparen nun die Unternehmen an Steuern.

Nicht zuletzt aus Gründen der Wiederherstellung einer angemessenen Unternehmensbesteuerung fordert ver.di, die ursprünglich vorgesehene Begrenzung von Verlustvorträgen auf sieben Jahre wieder aufzugreifen. Die erwarteten zusätzlichen Einnahmen aus der Mindestbesteuerung mit 5,2 Milliarden Euro im Zeitraum 2003 bis 2006 würden sich dann um eine weitere Milliarde erhöhen.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und Kontrollmitteilungen

Spekulationsfristen und Kontrollmitteilungen

In den Koalitionsvereinbarungen wurde beschlossen, die **Spekulationsfristen** von einem Jahr bei Wertpapieren und von zehn Jahren bei nicht selbstgenutzten Immobilien abzuschaffen. Damit sollte das Einkommen aus Wertpapierbesitz und Immobilienvermögen – wie das Arbeitseinkommen – grundsätzlich im Rahmen der individuellen Einkommensbesteuerung mit dem entsprechenden Steuersatz besteuert werden.

Um sicherzustellen, dass Veräußerungsgewinne auch tatsächlich besteuert werden und nicht dem Finanzamt gegenüber verheimlicht werden können, wurde ergänzend ein **Kontrollmitteilungsverfahren** beschlossen. Verabredet wurde, dass Banken den zuständigen Behörden Daten über Verkaufsgewinne und Kapitalerträge ihrer Kunden liefern müssen.

> Sowohl die Aufhebung der Spekulationsfristen als auch die Einführung eines Kontrollverfahrens werden von ver.di als ein Schritt in Richtung zu mehr Steuergerechtigkeit ausdrücklich begrüßt.

Zum einen ist es nicht begründbar, warum Spekulationsgewinne nicht mehr besteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr liegt. Auch Gewinne die nach dieser Frist realisiert werden, stellen Einkommen dar, die – wie andere Einkommen auch – entsprechend zu besteuern sind.

Zum andern ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit die Einführung von Kontrollmitteilungen zu begrüßen. In der Vergangenheit wurden Spekulationsgewinne massenhaft der Steuer entzogen. Mangels fehlender Kontrollmitteilungen war der Ehrliche in der Tat der Dumme. Kontrollmitteilungen machen die Dummensteuer der Vergangenheit zu einer Steuer für alle Gewinneinkommensbezieher.

Neuregelung fällt teilweise hinter die bestehende Regelung zurück

Nach der Kritik aus der Finanzbranche hat die Bundesregierung allerdings nun erhebliche Zugeständnisse gemacht. Positiv ist, dass die Bundesregierung an ihrem Kontrollmitteilungsverfahren und auch an der **Abschaffung der Spekulationsfristen** von einem Jahr bei Wertpapieren und von zehn Jahren bei nicht selbst genutzten Immobilien festhält.

Allerdings wurden dafür erhebliche Abstriche bei der Besteuerungshöhe gemacht, so dass die Regelung insgesamt sogar hinter die bestehende Besteuerung zurückfällt.

Wurden Veräußerungsgewinne aus Wertpapier- und Immobiliengeschäften bislang der progressiv verlaufenden Einkommensteuer unterworfen, sollen sie nun nur noch pauschal mit einer endgültigen Abschlagsteuer von 15 Prozent besteuert werden. Besteuerungsgrundlage ist die Differenz zwischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Veräußerungspreis. Bei Aktiengewinnen soll zudem das „Halbein-

künfteverfahren“ angewendet werden, so dass gerade einmal 7,5 Prozent Gewinnsteuer fällig werden.

Bei Verkäufen von Wertpapieren und Immobilien, die vor Inkrafttreten der Neuregelung erworben wurden (sog. Altfälle), wird pauschal ein Gewinn von 10 Prozent unterstellt, sofern dieser nicht noch niedriger nachgewiesen werden kann. Diese Summe wird dann mit 15 Prozent besteuert. Anders ausgedrückt bedeutet diese Regelung: Der gesamte Verkaufserlös von „Altfällen“ wird pauschal mit nur noch 1,5 Prozent versteuert. Durch die Neuregelung bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen erwartet die Bundesregierung im Zeitraum 2003 bis 2006 zusätzliche Einnahmen von 4,0 Milliarden Euro, wobei dieser Betrag hauptsächlich aus der Wirkung der Kontrollmitteilungen resultiert.

Diese nun getroffenen Regelungen sind nicht nur völlig willkürlich und ungerecht, sie verstoßen auch massiv gegen jede systematische Besteuerung von Einkommen.

Es ist nicht einzusehen, dass Einkommen der Beschäftigten der progressiv gestalteten Einkommensteuer unterliegen, während Spekulationsgewinne und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien nur noch pauschal mit 15 Prozent bzw. 7,5 Prozent besteuert werden, Altfälle sogar mit einer Bagatellsteuer von 1,5 Prozent davon kommen.

Auch die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens, das bei der Dividendenbesteuerung wegen der Vermeidung einer Doppelbesteuerung beim Unternehmen und beim Anteilseigner noch einen Sinn hat, ist „schlicht willkürlich“. Dies betont der Finanz- und Steuerexperte Professor Rudolf Hickel in einer Stellungnahme zu den Steuerplänen. Er weist zudem auf die verfassungsrechtliche Problematik der Ungleichbehandlung gleicher Tatbestände hin: Es sei schlicht nicht begründbar, warum Spekulationsgewinne mit 7,5 Prozent Besteuerung davon kommen sollen, während Zinserträge zunächst mit einer Abschlagsteuer von 30 Prozent und abschließend im Rahmen der individuellen Einkommensteuer besteuert werden.

Insbesondere Besserverdienende profitieren von dieser niedrigen Pauschalbesteuerung. Sie verstößt eklatant gegen das Prinzip der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip – und damit gegen die Steuergerechtigkeit.

Insofern verwundert es nicht, dass die Finanzbranche jubelt und mit Blick auf den internationalen Vergleich offen zugibt, dass die Pauschalsteuer „extrem konkurrenzfähig“ sei. Mit anderen Worten: Deutschland würde den internationalen Wettlauf um niedrigere Kapitalbesteuerung weiter anheizen und andere Länder unter erhöhten Zugzwang setzen, ihre Kapitalbesteuerung weiter zu senken.

Selbst in den USA werden Veräußerungen von länger als fünf Jahre gehaltenen Vermögenswerten mit 18 Prozent und damit höher besteuert. Für die Masse der kurzfristigeren Veräußerungsgewinne, bei denen zwischen Kauf und Verkauf weniger als fünf Jahre liegt, gelten sogar progressive Steuersätze mit in der Spitze knapp 40 Prozent.

ver.di lehnt diese mit heißer Nadel gestrickten steuerlichen Korrekturen ab und fordert die Bundesregierung auf, zu ihrem ursprünglichen Plan zurückzukehren und Gewinne aus Wertpapierverkäufen mit dem individuellen Steuersatz zu belegen.

Begrenzung der Eigenheimförderung

Ursprüngliche sollte eine Eigenheimförderung nur dann gewährt werden, wenn Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind (Kinderzulage in Höhe von 1.200 Euro je Kind) und die Einkommen unter 70.000 Euro bzw. 140.000 Euro (ledig/verheiratet) liegen (vormals 81.807 Euro bzw. 163.614 Euro). Dies hätte staatliche Einsparungen in Höhe von knapp 5 Milliarden Euro im Zeitraum 2003 – 2006 bedeutet.

Diese Maßnahme wurde von ver.di nicht nur aus sozialen, sondern auch aus konjunkturellen Gründen kritisiert. Zum einen wird hierdurch das Bauen für viele Familien teurer, für einige sogar unmöglich. Zum anderen fehlen diese Gelder der notleidenden Bauwirtschaft, wobei die tatsächlichen Effekte noch wesentlich höher liegen. Da eine wegfallende staatliche Kofinanzierung es vielen potentiellen Häuslebauern verunmöglicht, eine tragbare Finanzierung für den Eigenheimbau hinzubekommen, ist der Schaden für die Bauwirtschaft wesentlich größer. Außer der gestrichenen Eigenheimförderung schlagen sich auch die deswegen ausbleibenden privaten Investitionen negativ in der Bauwirtschaft nieder.

Keine Zustimmung auch nach Korrektur

Nach den korrigierten Plänen sind Steuerpflichtige nun auch dann anspruchsberechtigt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Anschaffung oder Fertigstellung der Wohnung sich Nachwuchs einstellt. Wird innerhalb des Förderzeitraums ein weiteres Kind geboren, wird die Kinderzulage für dieses Kind für den Rest des Förderzeitraums gezahlt. Die Fördergrenzen bleiben bei der ursprünglich geplanten Absenkung, werden aber noch einmal um 20.000 Euro je Kind reduziert. Damit wird in diesem Bereich gegenüber dem ersten Entwurf rund eine halbe Million Euro weniger gespart.

Auch wenn diese Korrektur in die richtige Richtung geht, geht sie dennoch nicht weit genug. Soziale und konjunkturelle Gründe sprechen dafür, auf diese Einsparmaßnahme ganz zu verzichten. Nach wie vor werden mit diesem Vorhaben Millionen von Beschäftigten getroffen, die sich vom Mietmarkt unabhängig machen und eigenes Wohneigentum erwerben wollen. Wegen den nach wie vor bestehenden negativen Auswirkungen auf die Bautätigkeit ist die Maßnahme auch aus konjunkturpolitischen Gründen abzulehnen.

ver.di lehnt Kürzungen bei der Eigenheimförderung nicht nur aus sozialen, sondern mit Blick auf die angeschlagene Bauwirtschaft auch aus konjunkturpolitischen Gründen ab.

ver.di fordert die Bundesregierung auf, zu den ursprünglichen Förderungbedingungen zurückzukehren.

Erhöhung des geldwerten Vorteils bei der Nutzung von Firmenwagen

Eine ebenfalls umstrittene Maßnahme stellt die Erhöhung der steuerlichen Anrechnung von Firmenwagen dar. Wird ein Firmenwagen auch privat genutzt, so wird seit 1996 1 Prozent des Listenpreises pro Monat als geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer bzw. als Entnahme beim Unternehmer steuerlich angesetzt. Dieser Pauschalbetrag soll künftig auf 1,5 Prozent des Listenpreises angehoben werden. Hierdurch werden Mehreinnahmen von knapp 2 Milliarden Euro erwartet.

Aus gewerkschaftlicher Sicht hat die Erhöhung der steuerlichen Pauschalierung für die private PKW-Nutzung ihre Licht- und Schattenseiten.

Einerseits sind Dienstwagen vielfach Luxus- bzw. Statussymbole, die den Rang einer Führungskraft weithin sichtbar machen sollen. Nicht umsonst schmückt sich die Beletage in den Unternehmen mit Topmodellen aus dem Haus DaimlerChrysler, BMW oder Audi. Mit Blick auf diese Nutzergruppe ist eine höhere steuerliche Anrechnung dieser Fahrzeuge zu begrüßen.

Andererseits sind in Betrieben, die einen großen Außendienst benötigen, mitunter tausende Vertriebsleute in preiswerten Modellen unterwegs. Das Logistikunternehmen *Stinnes* unterhält z.B. allein eine Flotte von 6.000 VW Golf. Zudem ist es in der Vergangenheit vielfach zur Praxis geworden, dass Unternehmen ihren Beschäftigten anstelle einer Gehaltserhöhung ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt haben, das dann auch für private Fahrten genutzt werden kann. Insofern kann die Erhöhung des steuerlich anzusetzenden geldwerten Vorteils hier nicht einfach als Subventionsabbau gewertet werden. Sie verschlechtert die finanzielle Einkommenssituation der Beschäftigten.

Allerdings können Beschäftigte durch Führung eines Fahrtenbuchs eine nachteilige steuerliche Behandlung verhindern. In dem Fall sind nur die Kosten, die auf die privat gefahrenen Kilometer und auf die Fahrten zur Arbeit entfallen, als geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Fahrtenbuchmethode ist somit die genaueste, da nur die Kosten zu versteuern sind, die auch tatsächlich für die private Nutzung anfallen.

Hiobsbotschaften, wonach die Absatzbedingungen in der Automobilbranche für Neufahrzeuge durch diese Maßnahme massiv verschlechtert würden und deshalb Entlassungen drohen, sind jedoch offensichtlich überzogen. Als die Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen 1996 erstmalig eingeführt wurde, ging der Absatz vor allem im Luxussegment zeitweise zurück. Da es sich diesmal aber nicht

um die erstmalige Besteuerung handele, sei die Situation nicht vergleichbar, so Analysten der HypoVereinsbank. Sie erwarten daher keine negativen Auswirkungen auf die Automobil-Hersteller.

> Da die Erhöhung der steuerlichen Berücksichtigung von Dienstfahrzeugen auch und gerade Beschäftigte der unteren und mittleren Einkommensklassen trifft, lehnt ver.di diese Maßnahme ab.

Langfristig wäre zu überlegen, ob nicht eine genaue Erfassung von privaten und dienstlichen Fahrten vorgeschrieben werden sollte. Dazu müssten allerdings elektronische Erfassungsgeräte in Dienstfahrzeugen Pflicht werden. Per Knopfdruck könnten dann private und dienstliche Kilometer aufsummiert werden, ohne dass ein aufwendiges Führen von Fahrtenbüchern notwendig wäre. Dann könnten die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen exakt erfasst und als geldwerter Vorteil versteuert werden. Die Masse der Beschäftigten, die nur einen privaten Pkw besitzen, müssen dies schließlich auch. Manager, die Luxuskarossen als Dienstwagen fahren, müssten dann für die private Nutzung auch erheblich mehr ansetzen, als Beschäftigte, die kleine Dienstwagen fahren. Nebenbei würde dies dazu führen, dass die Überlassung von Dienstwagen nicht mehr als Ersatz für Lohnerhöhungen akzeptiert würde.

Fazit

Unternehmen haben durch Nutzung legaler Steuerminderungsstrategien in der Vergangenheit immer weniger Steuern gezahlt.

> ver.di begrüßt,
>
> - dass weite Teile des Gesetzentwurfs zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen auf eine wieder höhere Beteiligung von Unternehmen an der Finanzierung öffentlicher Ausgaben gerichtet sind und
> - dass die Bundesregierung damit ihr ursprüngliches Vorhaben, die Senkung von Steuersätzen durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gegen zu finanzieren, wieder aufgegriffen hat.

Ein Teil der Maßnahmen wie die Begrenzung der Eigenheimförderung, die Erhöhung des geldwerten Vorteils bei der Nutzung von Firmenwagen und die Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes bei unterschiedlichen Produkten (Blumen, landwirtschaftliche Vorprodukte aber auch für zahntechnische Leistungen) hat jedoch eine negative Verteilungswirkung. Hier geht die Steigerung staatlicher Einnahmen zu einem nicht unerheblichen Teil zu Lasten der Beschäftigten, die bereits in der Vergangenheit immer stärker zur Finanzierung notwendiger öffentlicher Ausgaben herangezogen

worden sind. Gleichzeitig sind Vermögen und Kapitaleinkommen immer weiter entlastet worden.

Auf diese Maßnahmen ist schon deshalb unter den gegenwärtigen Bedingungen zu verzichten, weil Möglichkeiten einer stärkeren steuerlichen Belastungen von Unternehmen und Besserverdienenden bei weitem nicht ausgeschöpft worden sind.

Dies zeigt sich schon allein daran, dass die rot-grüne Koalition dem Druck der Unternehmens- und Finanzlobby nachgegeben hat. Gegenüber den ursprünglichen Vorhaben wird die lange überfällige stärkere steuerliche Belastung von Unternehmen und Besserverdienenden teilweise oder ganz zurückgenommen. Die damit sich ergebenden neuen Löcher im Haushalt in Höhe von mindestens 16 Milliarden Euro, die zunächst durch den Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen im Zeitraum 2003 bis 2006 gestopft waren, drohen zu neuen Sparrunden und neuen Schulden zu führen. Ohne die Rücknahme dieser Vorhaben hätte man ohne Probleme auf die Reduzierung der Wohnungsbauförderung und die Erhöhung der Besteuerung von Dienstwagen verzichten können.

Der Einbruch bei den Gewinnsteuern in den letzten Jahren zeigt, dass Gegenmaßnahmen dringend notwendig sind, um Unternehmen wieder in angemessenem Umfang an der Finanzierung dringender öffentlicher Aufgaben zu beteiligen.

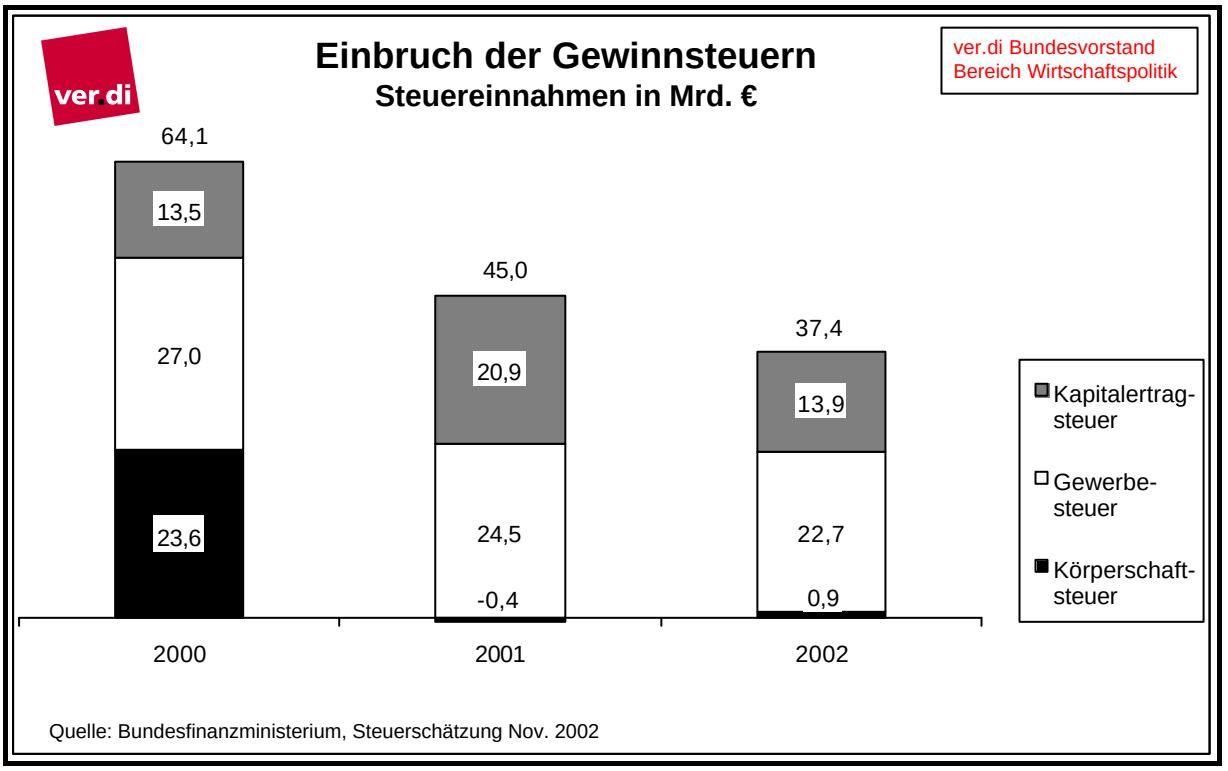

ver.di fordert die Bundesregierung auf, keine weiteren Zugeständnisse an die Unternehmenslobby zu machen und dafür zu sorgen, dass deren Beitrag zur Finanzierung dringender öffentlicher Ausgaben wieder erhöht wird. Der Einbruch bei den Gewinnsteuern muss gestoppt und rückgängig gemacht werden.

Gerade angesichts dieser Entwicklung erhält die Forderung von ver.di nach Wiedererhebung der Vermögensteuer und nach Anhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer neues Gewicht: Diese Steuern stellen ein zielgenaues Instrument dar, die Besserverdienenden und Vermögenden, die auch nach den neuen Steuergesetzen der Bundesregierung von einer angemessenen steuerlichen Belastung weit entfernt sind, an der Finanzierung wichtiger Zukunftsaufgaben zu beteiligen.